

Richtlinie zur Förderung der kommunalen Städtepartnerschaften

Präambel

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unterhält Beziehungen zu den Partnerstädten

- Pierrefitte (Frankreich),
- Neuburg am Rhein,
- Schwegenheim und
- Hemmoor (jeweils in Deutschland) und
- Santok (Polen)

sowie Kontakte nach

- Lomma (Schweden) und
- Popielow (Polen).

Sie erkennt und würdigt die Bedeutung städtepartnerschaftlicher Kontakte und fördert auch weiterhin die Pflege und den Ausbau neuer städtepartnerschaftlicher Beziehungen. Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitbereich unterstreichen die Notwendigkeit der Durchführung vor allem von Erfahrungs-, Kultur-, Bildungs- und Sportaustauschen. Die Förderung dieser Städtepartnerschaften ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinde, wobei Art und Umfang von den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltes bestimmt werden.

§ 1

Rechtsgrundlagen

1. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Gemeinde) kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit den §§ 48 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg und der Haushaltssatzung der Gemeinde Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen vergeben.
2. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet sie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bereits gewährte Förderung leitet keinen Anspruch auf künftige Förderung ab.

§ 2

Ziel und Gegenstand der Förderung

1. Die Gemeinde fördert kommunale Städtepartnerschaften vor allem in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Grundlage jeder Förderung ist, dass diese den städtepartnerschaftlichen Beziehungen entspricht und die Interessen der Partnerstädte vertreten werden. Insbesondere handelt es sich um Maßnahmen, die der Herausbildung, Festigung und Erweiterung von bürgerschaftlichen Kontakten dienen. Die Maßnahmen bzw. Projekte können sich an alle Gesellschafts- und Altersgruppen wenden. Entscheidend ist, dass die Veranstaltungen auf die Zielgruppe zugeschnitten sind und die Vertiefung der Beziehungen sowie die bessere Kenntnis des Partners in dem sozialen, wirtschaftlichen, politischen, beruflichen oder kulturellen Umfeld ermöglichen. Dies muss aus dem Inhalt des Programms hervorgehen und in der Projektbeschreibung hinreichend formuliert werden.
3. Als förderfähige Projekte gelten auch Begegnungen der Einwohner der Partnerstädte am dritten Ort; hier aber vorwiegend bei Kinder- und Jugendfahrten und beim Ferienlageraustausch sowie bei Sportwettkämpfen bzw. -turnieren im Sinne von § 2 (2) dieser Richtlinie.

4. Nicht förderfähig sind touristische oder kommerziell ausgerichtete Projekte.

§ 3

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen können erhalten:
 - a) Sportverbände und -vereine sowie Kulturverbände und -vereine, freie Gruppen und Einzelpersonen;
 - b) Schulen bzw. Bildungseinrichtungen;
 - c) gemeinnützige sowie karitative und kirchliche Einrichtungen;
 - d) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit gemeinnützigen Zielen.
2. Die unter (1) a) bis d) benannten Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz bzw. ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben und ein Projekt bzw. Maßnahme gemäß § 2 (1), § 2 (2) und § 2 (3) dieser Richtlinie organisieren, durchführen und finanzieren oder an einem Projekt teilnehmen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- die vollständige Abrechnung aller Zuwendungen aus vorangegangenen Projekten und sonstigen Einzelmaßnahmen;
- die vollständige und formgerechte Antragstellung;
- die Anzeige der gültigen Bankverbindung des Antragstellers.

§ 5

Art und Höhe der Zuwendung

1. Art der Zuwendung
 - Zuwendungsart: Projektförderung
 - Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
 - Form der Zuwendung: Zuschuss
2. Höhe der Zuwendung:
 - a) Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach der Teilnehmerzahl. Förderfähig sind 100,00 EUR pro Person und Tag. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 8 Personen – gefördert werden maximal 3 Tage.
 - b) Als förderfähig gelten insbesondere Kosten für die Betreuung von Gästen in Form von:
 - Verpflegungskosten, Unterbringungskosten
 - Kosten für Stadtbesichtigungen und -rundfahrten,
 - Eintrittspreise (u.a. für Museums- und Theaterbesuche),
 - Verbrauchsmaterial,
 - Werbungskosten (insbes. Kosten für Informationsmaterial, Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher)
 - Transportkosten,
 - Kosten für Anmietung von Räumen.
3. Im Ausnahmefall können auch Fahrtkosten für Reisen in die Partnerstadt förderfähig sein, soweit diese für Kinder und Jugendliche anfallen.

§ 6 Verfahren

1. Antragstellung
Förderfähige Projekte sollen grundsätzlich verbunden mit einer Grobkostenplanung Ende Oktober des der Projektdurchführung vorangehenden Jahres angezeigt werden. Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem beabsichtigten Projektbeginn, erfolgen. Sie erfolgt unter Beilegung des Gesamtfinanzierungsplanes sowie einer Kurzbeschreibung des Vorhabens gegenüber der Bürgermeisterin.
2. Antragsentscheidung / Bewilligung
Der Hauptausschuss entscheidet über die ihr durch die Verwaltung vorgelegten und vor geprüften Anträge. Der Antragsteller erhält im Falle der Befürwortung einen Zuwendungsbescheid verbunden mit einer Empfangsbestätigung sowie einer Belehrung nach § 7 (3). Die Ablehnung wird durch formloses Schreiben angezeigt.
3. Nachweis der Mittelverwendung
Der Verwendungsnachweis über die gewährte Zuwendung ist der Bürgermeisterin (einschließlich der Belegkopien und einer Übersicht über die Gesamtkosten des Projektes) spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - a) an seine Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;
 - b) der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle ändert oder
 - c) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:
 - a) sich herausstellt, dass der Antragsteller in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
 - b) der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
3. Vor der Auszahlung einer gewährten Zuwendung hat der Antragsteller den Inhalt dieser Richtlinie zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen mit Unterschrift zu akzeptieren.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie treten alle vorangegangenen Regelungen zur Förderung der kommunalen Städtepartnerschaft außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 3. Januar 2023



Sabine Löser
Bürgermeisterin